

Hinweise zur Plakatierung im Gemeindegebiet Itzgrund

I. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

II. Begriffsbestimmung

Es dürfen maximal 10 einseitige Plakate bis zu einer Größe von DIN A 1 innerorts/im Gemeindegebiet aufgestellt bzw. an Laternenmasten befestigt werden. Banner sind nicht erlaubt.

III. Auflagen und Bedingungen

1. Für die Durchführung von Plakatierung ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für die Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person notwendig.

2. Der Anlass ist ausschließlich auf die angemeldete Veranstaltung begrenzt.

3. Die Erlaubnis zur Durchführung der Plakatierung bezieht sich ausschließlich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Itzgrund.

4. Plakatierung ist unzulässig

- a) im Bereich von Kirchen, bis zu einer Entfernung von 20 m vor dem Eingang,
- b) in und an Friedhöfen und deren Eingängen,
- c) in Waldgebieten (Gemeindewald, Staatsforst),
- d) an Bäumen und Grünanlagen,
- e) an und in öffentlichen Einrichtungen,
- f) in unmittelbarer Umgebung von Wahlräumen und deren Zugängen,
- g) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 StVO),
- h) in Kurven sowie im fünf Meter Bereich von Kreuzungen und Einmündungen,
- i) wenn Sie nach Art und Gestaltung gegen die öffentliche Ordnung oder gegen gesetzliche Grundlagen verstößen. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Erlaubnisbehörde.

5. Die Plakatierung ist windfest anzubringen, darf nicht reflektieren und hat regenbeständig zu sein.

6. Aufgrabungen und Verankerung im Boden sind unzulässig.

7. Die Plakatierung darf nur an verkehrsmäßig unbedenklichen Orten angebracht werden.

Gefährdungen/Behinderungen des Verkehrs (Verdecken von Verkehrszeichen, Sichtbehinderungen, Ablenkung vom Verkehrsgeschehen, Verwechslungsgefahr mit Verkehrszeichen und -einrichtungen etc.) sind jederzeit auszuschließen. Ein Abstand zur Fahrbahn von mind. 0,30 m ist jederzeit einzuhalten.

8. Bei der Anbringung von Plakaten im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.

9. Der ordnungsmäßige Zustand der Plakatierung ist jederzeit sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

10. Eventuell anfallender Abfall (Schnüre, Kordel, Plastik etc.) ist zu entsorgen!

11. Die Fläche zur Plakatierung ist nach Abbau sauber und in seinem ursprünglichen Zustand herzustellen.

IV. Errichtung und Entfernung der Plakatierung

1. Die Plakatierung ist zulässig innerhalb einer Zeit **von sechs Wochen vor Beginn** der angemeldeten Veranstaltung. Sie ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufes.

2. Die **Entfernung** der Plakatierung hat **unverzüglich, spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende**, zu erfolgen.

3. Die Gemeinde Itzgrund behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstößen oder bei denen Gefahr im Verzuge ist, unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Antragstellers.

V. Gebühren

Die Kosten für die Plakatierung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Stand: Januar 2025